



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

Direktion C: Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit
 Referat C.3: Datenschutz

Brüssel,
 JUST.C3/US/ks (2017) 6010762

die Datenschützer Rhein Main
 Herr Roland Schäfer
 Herr Uli Breuer
 Herr Walter Schmidt
 [REDACTED]
 D- 60435 Frankfurt am Main
 DEUTSCHLAND

E-Mail: kontakt@ddrm.de

CHAP(2014)2944 – DE – *die* Datenschützer Rhein Main – Nicht ausreichend unabhängige Datenschutzkontrolle des nichtöffentlichen Bereiches in der Bundesrepublik Deutschland – hier im Bundesland Hessen

Sehr geehrter Herr Schäfer,
 Sehr geehrter Herr Breuer
 Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir nehmen Bezug auf **Ihre Beschwerde vom 28.06.2014**. Diese ist unter der Referenz CHAP(2014)2944 registriert. Wir bitten Sie zu entschuldigen, dass wir erst jetzt auf Ihre Beschwerde inhaltlich reagieren.

Sie informierten uns, dass der Hessische Datenschutzbeauftragte Ihnen mitgeteilt hatte, dass dieser Ihre Eingabe vom 26.04.14 hinsichtlich einer Liste von 369 Standorten mit 820 Videokameras im Stadtgebiet von Frankfurt im Rahmen der der Behörde zur Verfügung stehenden Personalkapazität jeden Einzelfall prüfen wird, auch "vor Ort" und dass auf Grund der hohen Anzahl von Fällen eine Priorisierung in der Reihenfolge der Abarbeitung vornehmen muss. Sie sind der Meinung, dass der Hessische Datenschutzbeauftragte nicht ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden und dass damit nicht die volle Unabhängigkeit der Datenschutzkontrollbeschwerde garantiert wird.

Ich kann Sie informieren, dass im April 2016 eine umfassende Reform des europäischen Datenschutzrechts verabschiedet wurde. Diese besteht aus der

- Verordnung (EU)2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EU (Datenschutz-Grundverordnung)¹; sie wird ab 25.05.2018 gelten.

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 4.5.2016 L 119/1

- Richtlinie (EU)2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates²; die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 6. Mai 2018 in nationales Recht umsetzen.

Während der langjährigen Verhandlungen zur Annahme dieser Reform war die Frage der ausreichenden Personalausstattung der Datenschutzaufsichtsbehörden ein sehr wichtiger Aspekt.

In den angenommenen Regelungen (Artikel 52 (4) der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 42(4) der Richtlinie (EU)2016/680) ist folgendes festgelegt:

"Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Ausschuss effektiv wahrnehmen zu können."

Zur Vorbereitung auf Mai 2018 sind die Mitgliedstaaten damit befasst, die finanzielle und personelle Ausstattung der Datenschutzaufsichtsbehörden zu verbessern. Hierzu haben sich die Datenschutzaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer europaweiten Zusammenarbeit in der Artikel 29 Gruppe auch gemeinsam an die Regierungen der Mitgliedstaaten gewandt³. Auch seitens der Europäischen Kommission wurde die Notwendigkeit der ausreichenden Personalausstattung gegenüber den Regierungen der Mitgliedstaaten deutlich gemacht. Dies hat dazu geführt, dass die meisten Datenschutzbehörden finanziell und personell besser ausgestattet wurden oder noch werden. Dadurch soll u.a. gewährleistet werden, dass Eingaben und Beschwerden effizient bearbeitet werden können.

Wir hoffen, dass diese Informationen für Sie hilfreich sind.

Auf der Grundlage dieser Entwicklung wird die Kommission keine weiteren Maßnahmen hinsichtlich Ihrer Beschwerde ergreifen. Sofern wir nicht innerhalb von vier Wochen ab Datum dieses Schreibens weitere Informationen von Ihnen erhalten, die auf einen Verstoß gegen EU-Recht hindeuten könnten, werden wir diese Beschwerde schließen.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covers the signature of the official.

Referatsleiter

² Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 4.5.2016 L119/89